



Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Ursberg
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Stand 01.06.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Ursberg folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten am Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 8 Grabstätten
- § 9 Grabarten
- § 10 Wahl- oder Familiengräber
- § 11 Rasengrabstätten
- § 12 Urnengräber
- § 13 Urnengrabfelder
- § 14 Rasenurnengrabstätten
- § 15 Grabstätten für Fehlgeburten
- § 16 Grabstätten im kirchlichen Friedhofsteil in Mindelzell
- § 17 Ausmaße der Grabstätten
- § 18 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten
- § 19 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 20 Errichtung von Grabmälern
- § 21 Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen
- § 22 Standsicherheit
- § 23 Entfernung der Grabmäler

IV. Bestattungsvorschriften

- § 24 Leichenhäuser
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung und Anzeige
- § 27 Ruhezeiten

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ursberg errichtet und unterhält folgende öffentliche Einrichtungen:
 - a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Bayersried, Mindelzell und Oberrohr
 - b) die dazugehörigen gemeindeeigenen Leichenhäuser.
- (2) Diese Vorschriften gelten in entsprechender Anwendung auch für den kirchlichen Friedhofsteil im Ortsteil Mindelzell

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen einer geordneten und würdigen Totenbestattung und sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und Ihre Familienangehörigen,
 - c) die im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn die ordnungsgemäßen Beisetzungen nicht anderweitig sichergestellt sind und
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Die im Gemeindegebiet Verstorbenen sollen in dem Friedhof, dessen Zuständigkeit sich in der Regel aus der Lage der letzten Wohnung ergibt, bestattet werden.
- (4) Auf dem kirchlichen Friedhofsteil in Mindelzell (§ 1 Nr. 1 Buchst. b) erfolgen keine weiteren Beisetzungen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Ursberg als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe bekanntgegeben; bei dringenden Bedürfnissen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – vorübergehend untersagen oder außerhalb der unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der Friedhofsverwaltung haben Besucher Folge zu leisten, in den Friedhöfen sind insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),

- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
- d) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
- f) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten, insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten oder zu verbreiten (im Internet, zu Werbezwecken) außer zu privaten Zwecken.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer oder Steinmetze, sowie deren Gehilfen bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Dies schließt auch den Nachweis einer betrieblichen Haftpflichtversicherung ein.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der nach Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. c) im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte (Nutzungsrechte) nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Dabei besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Grabstätten in dem kirchlichen Friedhofsteil in Mindelzell (§1 Nr. 1 Buchst. b) bleiben im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Kreuz.
- (5) Nach Zahlung der fälligen Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgehändigt.

§ 9 Grabarten

- (1) Die Grabstätten in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) werden unterschieden in:
 - a) Wahl- oder Familiengräber (§ 10),
 - b) Rasengrabstätten (§ 11)
 - c) Urnengräber (§ 12).
 - d) Urnengrabfelder (§ 13)
 - e) Rasenurnengrabstätten (§ 14)
 - f) Grabstätten für Fehlgeburten (§ 15)

§ 10 Wahl- oder Familiengräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) für Erd - und Urnenbestattungen einer Familiengemeinschaft. Sie werden für eine Nutzungszeit von zunächst 20 Jahren zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Wahlgrabs besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Die Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Familiengrab mit nur einer Grabstelle ist während der Ruhefrist nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person bereits bei deren Bestattung eine Tieferlegung auf 2,50 m Grabsohle durchgeführt wurde.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister), sofern diese im Gemeindegebiet ihren letzten Wohnsitz hatten, darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, der Erbe oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Einzelgrabstätten in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte versehen werden. Sie werden für eine Nutzungszeit von zunächst 20 Jahren zur Verfügung gestellt. Mit der Übertragung des Grabnutzungsrechts geht das Eigentum an der Grabplatte auf den Grabnutzungsberechtigten über. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung einer Rasengrabstätte besteht nicht.
- (2) Mit Ausnahme der von der Friedhofsverwaltung verlegten Grabplatte dürfen auf den Rasengrabstätten weder Grabschmuck noch Grabmale angebracht werden. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Inschriften in der Grabplatte dürfen nur durch Gravur und anthrazitfarben aufgebracht werden.
- (3) Die §§ 18 – 22 dieser Satzung gelten für Rasengrabstätten nicht.
- (4) Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 – Abs. 8 finden auf die Rasengrabstätten ebenfalls Anwendung.

§ 12 Urnengräber

- (1) Urnengräber dienen ausschließlich der Bestattung von Urnen und können in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) sowohl als Einzelgrabstätte, wie auch Familiengrabstätte vergeben werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 - 27 der Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen.
- (4) Es dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber (§ 10 Abs. 2 - 8) für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend § 10 Abs. 8 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Urnengrabfelder

- (1) Urnengrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung mit einer gemeinsamen Stele und einer Halbabdeckung für jedes Grabfeld hergestellt. Die Gestaltung des Grabfelds im Übrigen obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Das Schriftbild von Aufschriften auf den Halbabdeckungen hat dem Schriftbild auf der Stele zu entsprechen (Schriftart: Norden).
- (2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 – Abs. 5 finden auf die Urnengrabfelder ebenfalls Anwendung.

§ 14 Rasenurnengrabstätten

- (1) Rasenurnengrabstätten sind Einzelgrabstätten in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) für Urnenbeisetzungen, die von der Friedhofsverwaltung mit einer Grabplatte

versehen werden. Sie werden für eine Nutzungszeit von zunächst 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Mit der Übertragung des Grabnutzungsrechts geht das Eigentum an der Grabplatte auf den Grabnutzungsberechtigten über. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung einer Rasenurnengrabstätte besteht nicht.

- (2) Mit Ausnahme der von der Friedhofsverwaltung verlegten Grabplatte dürfen auf den Rasenurnengrabstätten weder Grabschmuck noch Grabmale angebracht werden. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Inschriften in der Grabplatte dürfen nur durch Gravur und anthrazitfarben aufgebracht werden.
- (3) Die §§ 18 - 22 dieser Satzung gelten für Rasenurnengrabstätten nicht.
- (4) Rasenurnengrabstätten dienen ausschließlich der Bestattung von Urnen.
- (5) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 – Abs. 5 finden auf die Rasenurnengrabstätten ebenfalls Anwendung.

§ 15 Grabstätten für Fehlgeburten

Die Gemeinde hält auf jedem ihrer Friedhöfe eine Familiengrabstätte als Grabstätte für Fehlgeburten vor, die nach § 6 Bestattungsgesetz bestattet werden können.

§ 16 Grabstätten im kirchlichen Friedhofsteil in Mindelzell

Nutzungsrechte an bestehenden Grabstätten im kirchlichen Friedhofsteil in Mindelzell (§1 Nr. 1 Buchst. b) endeten mit dem Inkrafttreten der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.10.2000. Sie konnten jedoch durch die Gemeinde bei Zahlung einer Grabnutzungsgebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebührensätze für Familiengräber bemaß, verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2012.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (einschließlich des Zwischenweges):
 - a) Familiengräber mit nur einer Grabstelle sind 2,50 m lang und 1,30 m breit,
 - b) Familiengräber mit zwei Grabstellen sind 2,50 m lang und 1,90 m breit,
 - c) Urnengräber und Grabstätten für Fehlgeburten sind 0,90 m lang und 0,90 m breit.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte (von der Erdoberfläche ohne Grabhügel bis zur Grabsohle) beträgt bei:

a) verstorbenen Personen ab dem 11. Lebensjahr mindestens	1,80 m
b) verstorbene Kinder zwischen dem 2. und 11. Lebensjahr mindestens	1,30 m
c) verstorbene Kinder unter 2 Jahren und Fehlgeburten mindestens	0,80 m
d) Urnen mindestens	0,80 m
e) Bestattung von 2 Leichen übereinander mindestens	2,50 m

§ 18 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen oder mit einer Grabplatte zu versehen und in einem angemessenen und würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 10 Abs. 4 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 10 Abs. 4) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur

Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).

- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 10 Abs. 4 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabbeete sollen sich an das Gesamtbild des umliegenden Friedhofsbereichs anpassen und sollen dem Anlass angemessen sein. Die Höhe von 0,20 m darf dabei für das Grabbeet nicht überschritten werden.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 20 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern in den gemeindeeigenen Friedhöfen (§ 1 Nr. 1 Buchst. a) bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung.
- (3) Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (6) Im kirchlichen Friedhofsteil in Mindelzell ist die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Grabmälern nicht zulässig.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Als Materialien für Grabmäler sind nur Steinmaterialien (z.B. Granit) zulässig. Für Einfassungen ist neben Steinmaterial auch Cortenstahl zulässig. Ein Materialmix (aus Stein und Corten) ist nicht zulässig. Pro Grabstätte muss ein Material gewählt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoffes, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (3) Die Höhe eines Grabmals darf im Regelfall 1,50 m nicht übersteigen.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.
- (5) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - a) Familiengräber mit nur einer Grabstelle Länge 2,20 m Breite 1,00 m
 - b) Familiengräber Länge 2,20 m Breite 1,60 m
- (6) Die Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 0,10 m sein. In den einzelnen Gräberreihen müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (7) Für Grabeinfassungen aus Cortenstahl gelten folgenden zusätzlichen Anforderungen:
 - a) Breite der Einfassung zwischen 0,03 – 0,08 m
 - b) keine nach außen abstehenden Kanten (Abkantungen und Biegungen müssen immer zur Beetfläche gerichtet sein).
- (8) Urnengräber im Sinn des § 9 Buchstabe c sind mit einer 0,70 m langen und 0,70 m breiten Grabplatte abzudecken.

§ 22 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Wo Steinfundamente (Stahlbetonbalken) bereits vorhanden sind, müssen sie verwendet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf anderer Weise beseitigen (Ersatzvornahme, § 29).
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 23 Entfernung der Grabmäler

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bzw. Grabplatten bei einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (2) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 24 Leichenhäuser

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, sollen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (3) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 Bestattungsverordnung.
- (5) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
 - d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)
 obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26 Bestattung und Anzeige

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.
- (2) Bestattungen auf einem der gemeindlichen Friedhöfe sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr und Fehlgeburten 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 29 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftungsausschluss

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich die Friedhofsverwaltung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt (§ 5),
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- d) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 2),
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2015 in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Ursberg, 15.05.2024


Walburger
Erster Bürgermeister

